

## **Verfahren zur Zulassung von UN-Druckgefäßen**

Das nachfolgend beschriebene Verfahren dient der land-, see- und luftverkehrsträgerübergreifenden Zulassung von Druckgefäßen auf der Basis der harmonisierten Vorschriften zur Vergabe des UN-Verpackungssymbols.

Dieses Verfahren ist zwischen der BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung) und der ZLS (Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik) abgestimmt und wird zunächst probeweise angewendet.

Stand vom 3. Januar 2006

# Verfahren zur Zulassung von UN-Druckgefäßen

Zur Vereinfachung eines land-, see- und luftverkehrsträgerübergreifenden Zulassungsverfahrens von Druckgefäßen mit UN-Kennzeichen wurde das nachfolgende Verfahren festgelegt.

Das Verfahren ist wie folgt gegliedert:

## Allgemeines

### Geltungsbereich

#### Das Zulassungsverfahren für UN-Druckgefäße

- 1 Zulassung von Prüf- und Inspektionsstellen
- 2 Zulassung des Herstellers
- 3 Zulassung des Baumusters
- 4 Herstellung und Verwendung
- 5 Sonstiges

## Allgemeines

Dieses Verfahren bezieht sich auf die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) nach GGVSE<sup>[1]</sup> (§6(2) Nr. 24 und 25), GGVSee<sup>[2]</sup> (§6(5)) und IATA-Gefahrgutvorschriften<sup>[10]</sup> (F.2) im Hinblick auf

- die Zulassung von UN-Prüf- und Inspektionsstellen,
- die UN-Zulassung von Herstellern,
- die UN-Zulassung von Baumustern und
- weitere Entscheidungen als national zuständige Behörde.

Es bezieht sich gleichzeitig auf die Zuständigkeiten der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) als die nach Landesrecht zuständige Stelle im Hinblick auf

- die Akkreditierung von Prüf- und Zertifizierungsstellen für Aufgaben nach GGVSE §6(6) und
- weitere Entscheidungen als zuständige Behörde.

Dieses Verfahren umfasst ferner das Handeln der nach diesem Verfahren autorisierten Prüf- und Inspektionsstellen und Hersteller.

Es ist darauf ausgerichtet, im Bedarfsfall die verkehrsträgerübergreifende UN-Zulassung unter Einbeziehung des Land-, See- und Luftverkehrs möglichst effizient auf die Arbeiten im Rahmen der Richtlinie 1999/36/EG<sup>[9]</sup> zur Zertifizierung von Druckgefäßen als Druckgeräte aufzubauen bzw. abgestimmt zu handeln und so zur Vereinfachung des gesamten Verfahrens beizutragen.

## Geltungsbereich

Dieses Verfahren gilt für Druckgefäße, die auf der Basis des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG<sup>[3]</sup>) eine Zulassung als UN-Druckgefäß nach dem Kapitel 6.2.5 des RID<sup>[4]</sup>/ADR<sup>[5]</sup> (Rahmenrichtlinien 96/49/EG<sup>[6]</sup> bzw. 94/55/EG<sup>[7]</sup>), dem Kapitel 6.2.2 des IMDG-Codes<sup>[8]</sup> und dem Kapitel 6.4.2 der IATA-Vorschriften<sup>[10]</sup> besitzen bzw. erhalten sollen, sofern das UN-Kennzeichen durch die zuständige deutsche Behörde autorisiert (vergeben bzw. bestätigt) werden soll.

Eine UN-Zulassung ist zur Zeit nur für folgende Druckgefäße zulässig:  
Flaschen, Großflaschen (auch mit Acetylenmasse) und ab 2006 nach IMDG-Code Amdt. 33-06 geschlossene Kryo-Behälter. Die IATA-Vorschriften können bzgl. der Verpackungsvorschriften und der zu transportierenden Gefahrgüter abweichende Regelungen aufweisen.

Die EG-Baumusterprüfung und Zertifizierung von Druckgeräten nach der Richtlinie 1999/36/EG<sup>[9]</sup> bleiben von diesem Verfahren unberührt.

## **Das Zulassungsverfahren für UN-Druckgefäße**

Für die Autorisierung eines UN-Druckgefäßes ist ein dreistufiges Zulassungsverfahren erforderlich, das mit getrennten Verwaltungsakten die Prüf- und Inspektionsstelle, den Hersteller und das Baumuster im Rahmen des UN-Verfahrens autorisiert.

Die Bezugsstellen werden alle zwei Jahre den jeweiligen Ausgaben von RID/ADR und IMDG-Code angepasst. Aktuelle Basis sind der IMDG-Code Amendment 32-04 und das RID/ADR 2005. Auf eine detaillierte Anpassung an die IATA-Vorschriften wird hier trotz der abweichenden Struktur der IATA-Vorschriften<sup>[10]</sup> wegen des direkten Hinweis in Kapitel 6.4.2 auf die „United Nations Recommendations on the Transport of the Dangerous Goods“<sup>[11]</sup> verzichtet, solange gewährleistet ist, dass die Regelungen des RID/ADR und des IMDG-Codes den UN-Recommendations inhaltlich voll entsprechen.

### **1 Zulassung von Prüf- und Inspektionsstellen**

Mit Bezug auf einen optimalen Erfahrungsrückfluss als wesentliches Element zur Gewährleistung der Sicherheit von Druckgefäßen ist zur Zeit keine Zulassung für getrennte Tätigkeiten als Prüf- und Inspektionsstelle bezüglich Baumusterprüfung und wiederkehrender Prüfung vorgesehen.

#### **1.1**

Die Prüf- und Inspektionsstelle reicht bei der BAM einen formlosen Antrag zur Aufnahme in die Liste der in D zugelassenen Prüf- und Inspektionsstellen nach RID/ADR 6.2.5.6.2.3 bzw. IMDG 6.2.2.5.2.3 ein.

#### **1.2 a**

Ist die Prüfstelle eine benannte Stelle nach Richtlinie 1999/36/EG<sup>[6]</sup> wird dieser Antrag von der BAM und der ZLS zunächst auf der Basis der Berichte über das Erstaudit (Erstbegutachtung) gemeinsam bewertet. Die antragstellende Prüf-/Inspektionsstelle wird als Prüf- und Inspektionsstelle nach ADR/RID 6.2.5.6.2.4 bzw. IMDG-Code 6.2.2.5.2.4 von der BAM autorisiert bzw. zugelassen und in die zugehörige Liste aufgenommen, sofern sie bezüglich der Erfüllung der Mindestvoraussetzungen mit Bezug auf weitergehende Ausführungen in RID/ADR/IMDG-Code in Abstimmung mit der ZLS positiv bewertet ist (vergl. Zusatzanforderungen für die wiederkehrende Prüfung als Inspektionsstelle RID/ADR 6.2.5.7.2.4, 6.2.5.7.3 und 6.2.5.7.4 bzw. IMDG-Code 6.2.2.6.2.4, 6.2.2.6.3 und 6.2.2.6.4).

Hierbei gilt:

- Die Akkreditierung und die Benennung sind für die betroffene Art der Druckgefäße gültig.
- Die Berichte über das Erstaudit der Stelle und über das letzte unangemeldete Überwachungsaudit liegen vor und werden von BAM und ZLS positiv bewertet.
- Die Berichte belegen, dass die Anforderungen nach RID/ADR 6.2.5.6.2.5 und IMDG 6.2.2.5.2.5 erfüllt sind.

#### **1.2 b**

Mit einer Prüf-/Inspektionsstelle, die keine benannte Stelle für die relevante Art von Druckgefäßen nach der Richtlinie 1999/36/EG ist, wird wechselseitig vergleichbar

- verfahren. Die hierzu erforderlichen Audits sind ebenfalls von ZLS oder BAM durchzuführen.
- 1.3 Das Kennzeichen zur weltweiten Erkennung der Prüforganisation wird auf Vorschlag der Prüforganisation und in Abstimmung mit der ZLS festgelegt und von der BAM nach Überprüfung auf Unverwechselbarkeit mit den weltweit vergleichbar gelisteten Stellen registriert. Dieses Kennzeichen ist nicht identisch mit der Nummer als benannte Stelle im Rahmen der EG-Richtlinie (wie z. B. 1999/36/EG).
- 1.4 Die BAM schließt das Anerkennungsverfahren durch einen Vertrag mit der Prüf- und Inspektionsstelle und mit einer Zulassungsurkunde ab und veröffentlicht die Liste der Prüf- und Inspektionsstellen mit deren Kennzeichen im Internet und aktualisiert diese regelmäßig.  
(Amtliche Mitteilung der BAM: [Liste der Prüf- und Inspektionsstellen](#))
- 1.5 Die Prüf- und Inspektionsstellen werden nach einem zwischen ZLS und BAM abgestimmten Verfahren überwacht. So wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen zur Zulassung als Prüf- und Inspektionsstelle jederzeit erfüllt sind.
- 1.6 Bei Abweichungen von den vereinbarten Vorgaben durch die Prüf- und Inspektionsstelle oder Nichterfüllung der Anforderungen nach RID/ADR 6.2.5 oder IMDG 6.2.2 wird die Zulassung der betroffenen Prüf- und Inspektionsstelle und/oder des betroffenen Herstellers von der BAM zurückgezogen.
- 2 Zulassung des Herstellers**
- 2.1 Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter reicht bei der BAM den Antrag zur Aufnahme des Herstellers in die Liste der in D zugelassenen Hersteller nach RID/ADR 6.2.5.6.2.3 bzw. IMDG 6.2.2.5.2.3 ein. Der Hersteller muss nicht in D oder der EG ansässig sein.
- 2.2 Mit dem Antrag reicht der Hersteller oder die in das Verfahren eingebundene und bereits nach 1.4 gelistete Prüf-/Inspektionsstelle die erforderlichen Unterlagen über Hersteller und Herstellungsprozess bei der BAM ein. Diese umfassen die Berichte über das Herstelleraudit über alle betroffenen Produktionsstätten und den Bewertungsbericht der Prüf- und Inspektionsstelle über den Hersteller nach RID/ADR 6.2.5.6.3 bzw. IMDG 6.2.2.5.3. Sind die Voraussetzungen erfüllt, werden die Berichte der Prüf-/Inspektionsstelle anerkannt und der Hersteller wird für die Fertigung von UN-Druckgefäßen zugelassen.  
Das Kennzeichen des Herstellers wird mit der BAM vereinbart und registriert.
- 2.3 Die BAM schließt das Anerkennungsverfahren durch einen Vertrag mit dem Hersteller und mit einer Zulassungsurkunde ab und veröffentlicht die Liste der Hersteller und deren Kennzeichen im Internet und aktualisiert diese regelmäßig.  
(Amtliche Mitteilung der BAM: [Liste der Hersteller](#))
- 2.4 Die Hersteller werden durch die Prüf- und Inspektionsstellen nach mit ZLS und BAM abgestimmten Verfahren überwacht. So wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen zur UN-Zulassung als Hersteller jederzeit erfüllt sind.
- 2.5 Bei Abweichungen von den vereinbarten Vorgaben oder Nichterfüllung der Anforderungen nach RID/ADR 6.2.5 bzw. IMDG 6.2.2 wird die Zulassung des betroffenen Herstellers von der BAM zurückgezogen.

### **3 Zulassung des Baumusters**

#### 3.1

Der Hersteller oder eine von ihm bevollmächtigte Prüf- und Inspektionsstelle seiner Wahl aus der Liste der Prüf- und Inspektionsstellen nach 1.4 reicht bei der BAM den Antrag auf Zulassung eines Baumusters ein. Hierbei sind die Anforderungen nach RID/ADR 6.2.5.6.4.1 bis 6.2.5.6.4.9 bzw. IMDG 6.2.2.5.4.1 bis 6.2.2.5.4.9 zu erfüllen.

#### 3.2

Die vom Hersteller ausgewählte Prüf- und Inspektionsstelle führt die Arbeiten nach RID/ADR 6.2.5.6.4.9 a) bis e) bzw. IMDG 6.2.2.5.4.9 a) bis e) auf der Basis der zu treffenden Design- und Prüfnormen durch und stellt die Prüfprotokolle, Prüf- und ggf. Bewertungsberichte in einfacher Ausfertigung und Zeichnungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung der BAM zur Verfügung.

#### 3.3

Die BAM bewertet diese Unterlagen und stellt die Baumusterzulassungsbescheinigung gemäß RID/ADR 6.2.5.6.4.9 bzw. IMDG 6.2.2.5.4.9 aus, zu der ein Satz geprüfter Zeichnungsunterlagen gehört.

#### 3.4

Änderungen an den Baumustern sind nach RID/ADR 6.2.5.6.4.10 bzw. IMDG 6.2.2.5.4.10 der BAM im Vorfeld anzuzeigen. Je nach Änderung kann auch die Zulassung als neues Baumuster erforderlich werden.

#### 3.5

Die BAM schließt das Anerkennungsverfahren mit einem amtlichen Bescheid ab und führt eine Liste über die zugelassenen, zurückgezogenen und abgelehnten UN-Baumuster sowie über Änderungen von Baumustern, die sie offen legt.  
(Amtliche Mitteilung der BAM: [Liste der UN-Baumuster](#))

### **4 Herstellung und Verwendung**

#### 4.1

Das Verfahren der Überwachung des Herstellers durch die Prüf- und Inspektionsstelle und die Berichtspflicht des Herstellers an die Prüf- und Inspektionsstelle sowie die Berichtspflicht der Prüf- und Inspektionsstelle über die Überwachung des Herstellers an die BAM wird zwischen der vom Hersteller ausgewählten Prüf- und Inspektionsstelle nach 1.4 und der BAM gemäß RID/ADR 6.2.5.6.5 bzw. IMDG 6.2.2.5.5 und RID/ADR 6.2.5.6.6 bzw. IMDG 6.2.2.5.6 festgelegt.

#### 4.2

Der Hersteller führt die Herstellung, Kennzeichnung und Fertigungsdokumentation gemäß den Festlegungen und unter der Überwachung der Prüf- und Inspektionsstelle aus.

#### 4.3

Der Hersteller/die Inspektionsstelle macht der BAM im Bedarfsfall alle Unterlagen der Überwachungs- oder Fertigungsdokumentation zugänglich.

#### 4.4

Die Kennzeichnung des Druckgefäßes hat gemäß RID/ADR 6.2.5.8 oder 6.2.5.9) für nicht wieder befüllbare Druckgefäße zu erfolgen. Das Pi-Kennzeichen nach der Richtlinie 1999/36/EG kann vom Hersteller zusätzlich aufgebracht werden, sofern die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Richtlinie für dieses Druckgefäß von einer entsprechenden Benannten Stelle bestätigt ist. Das Pi-Konformitätskennzeichen ist vor der Nummer der Benannten Stelle aufzubringen. Unterscheiden sich die benannte Stelle und die im Rahmen der UN-Zulassung tätige Inspektions- und Prüfstelle nicht, kann dies gemeinsam mit einem ggf. weitergehend vereinbarten Kennzeichen der Prüf- und Inspektionsstelle an der Position ADR/RID 6.2.5.8.1 d) bzw. IMDG-Code 6.2.2.7.1 d) des Stempelbildes erfolgen.

4.5

Die wiederkehrende Prüfung hat nach den Anforderungen 6.2.5.7.5 bzw. 6.2.2.7.5, den zutreffenden Normen und den Vereinbarungen im Rahmen des Autorisierungsverfahrens nach Abschnitt 1 zu erfolgen. Die wiederkehrende Prüfung muss nach 6.2.5.7.6 bzw. 6.2.2.6.6 dokumentiert werden.

4.6

Maßgeblich für Fristen der wiederkehrenden Prüfung sind für die verkehrsträgerübergreifende Zulassung die grundsätzlich stringenteren Regelungen des aktuellen IMDG-Codes (P200, Kapitel 4.1.4). Sollten die Anforderungen des RID/ADR im Einzelfall kürzere Prüfristen vorsehen, sind diese für den verkehrsträgerübergreifenden Transport anzuwenden.

4.7

Sollte in einer der verkehrsträgerspezifischen Verpackungsanweisungen P200 das zu transportierende Gefahrgut nicht für die jeweilige Umschließungsart zugelassen sein, ist dieser verkehrsträgerspezifische Beförderungsausschluss auch bei Verwendung von UN-Druckgefäßen zu beachten.

## **5 Sonstiges**

5.1

Die anerkannten und gemäß Abschnitt 1 gelisteten Prüf- und Inspektionsstellen sind verpflichtet, an dem zugehörigen Erfahrungsaustauschkreis „ERFA-UNZert“ teilzunehmen, der grundsätzlich von dem nationalen ERFA zur Richtlinie 1999/36/EG getrennt zu sehen ist.

5.2

Für sonstige Festlegungen durch eine zuständige Behörde nach P 200 (Kapitel 4.1.4 in RID/ADR oder IMDG-Code) sind in Deutschland BAM und ZLS zuständig. Ansprechpartner ist die BAM.

- [1] Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE  
in der Fassung vom 11.12.2001 (BGBl I, 3529);  
neugefasst durch Bek. vom 03.01.2005 (BGBl I, 36);  
zuletzt geändert durch Art. 101 G v. 21.06.2005 (BGBl I, 1818)  
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/ggvse/index.html>
  
- [2] Gefahrgutverordnung See - GGVSee  
in der Fassung vom 04.11.2003 (BGBl I, 2286)  
<http://www.bmvbw.de/artikel,-933629/Gefahrgut-Recht-Vorschriften-S.htm>
  
- [3] Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)  
in der Fassung vom 6. August 1975 (BGBl I 1975, 2121);  
neugefasst durch Bek. v. 29. 9.1998 I 3114;  
zuletzt geändert durch Art. 45 G v. 21.06.2005 (BGBl I, 1818)  
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gefahrgutg/index.html>
  
- [4] RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
<http://www.bmvbw.de/artikel,-933334/Gefahrgut-Recht-Vorschriften-E.htm>
  
- [5] ADR - Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957  
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
<http://www.bmvbw.de/artikel,-929053/Gefahrgut-Recht-Vorschriften-S.htm>
  
- [6] Rahmenrichtlinien 96/49/EG  
Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Schiene [Amtsblatt L 235 vom 17.9.1996].  
[http://www.europa.eu.int/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type\\_doc=Directive&an\\_doc=1996&nu\\_doc=49](http://www.europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=Directive&an_doc=1996&nu_doc=49)
  
- [7] Rahmenrichtlinien 94/55/EG  
Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße [Amtsblatt L 319 vom 12.12.1994].  
[http://www.europa.eu.int/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type\\_doc=Directive&an\\_doc=1994&nu\\_doc=55](http://www.europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=Directive&an_doc=1994&nu_doc=55)
  
- [8] International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)  
Verkehrsblatt 2003, S. 390ff., Dokument Nr. B 8185  
<http://www.bmvbw.de/artikel,-933629/Gefahrgut-Recht-Vorschriften-S.htm>
  
- [9] Richtlinie 1999/36/EG  
Transportable Pressure Equipment Directive (TPED)  
Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte  
vom 29. April 1999  
[http://www.europa.eu.int/comm/transport/tpe/index\\_en.html](http://www.europa.eu.int/comm/transport/tpe/index_en.html)
  
- [10] IATA-Gefahrgutvorschriften  
47. Ausgabe; gültig für das Jahr 2006;  
<http://www.iataonline.com>
  
- [11] Recommendations on the Transport of the Dangerous Goods - Model Regulations  
Geneva: United Nations 2005: 14th rev. edition;  
[http://www.unece.org/trans/danger/publi/unrec/rev14/14files\\_e.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/unrec/rev14/14files_e.html)